

SATZUNG

des
Radclubs „CITO“ 1906 Hennef - Geistingen e.V.
(abgekürzt „CITO“)

Zur Klarstellung:

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der im Radclub „CITO“ tätigen Mitarbeiterinnen.

I. Grundlagen und Struktur

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der im Jahr 1906 gegründete Radclub führt den Namen „Radclub „CITO“ 1906 Hennef - Geistingen e.V.“. Er ist ein wirtschaftlich selbständiges Mitglied des Bundes Deutscher Radfahrer e.V (BDR), des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (RSV NRW). des Radsportbezirks Mittelrhein Süd (RSB MRS) sowie des Landessportbundes. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
- (2) Der Vereinssitz ist Hennef.
- (3) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des Radclubs ist es, Radsportler in ihrem Leistungsbestreben zu fördern. Hierzu dienen Angebote im Bereich des Leistungssports, des Freizeitsports und des gesundheitsorientierten Sports.
- (2) Eine weitere, bedeutende Aufgabe des Radclubs ist es, das Interesse junger Menschen für den Radsport zu wecken und ihr sportliches Fortkommen zu unterstützen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben nach Absatz 1 dienen vor allem:
 1. Radtraining
 2. Radtourenfahrten
 3. Etappenfahrten
 4. Permanentfahrten
 5. Wanderfahrten
 6. Volksradfahrten.
 7. Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.

8. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Radsportclub „CITO“ 1906 Hennef - Geistingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Radsportclubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Radsportclubs. Der Radsportclub darf niemandem Kosten erstatten, die ihrem Zwecke fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (3) Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitarbeiter des Radsportclubs haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer für den Radsportclub entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Radsportclub „CITO“ 1906 Hennef - Geistingen e.V. weder die eingezahlten Beiträge und Gebühren zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme

- (1) Mitglieder des Radsportclubs können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Radfahrer e.V. und im Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- (2) Familienmitglieder können Ehegatten und Kinder (bis zu 18 Jahren) von ordentlichen Mitgliedern oder Eltern von aktiven Jugendlichen oder Schülern sein (wobei jedoch ein Elternteil ordentliches Mitglied sein muss). Familienmitglieder dürfen nicht Lizenznehmer oder Inhaber von Wertungskarten RTF sein.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter, Wohnort, Strasse und der Bankverbindung zusammen mit dem Einverständnis zur elektronischen Datenspeicherung an den Vorstand zu richten.
- (4) Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist im Fall einer Ablehnung nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe hierfür zu benennen.

- (6) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Ausübung der Rechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte im Radsportclub aus. Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch ihre Delegierten vertreten.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr, für Neumitglieder für das laufende Jahr, gezahlt worden ist.

§ 6 Erfüllung von Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen vom Vorstand festgesetzten Vereinsfahrten bei Teilnahme ein „CITO“- Vereinstrikot zu tragen.

§ 7 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen im Radsportclub können nur volljährige Mitglieder ausüben.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge gem. Beitragsordnung zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig.
- (2) Bei anzumahnenenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 3 € erhoben. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos kann ein kostenpflichtiges Inkassoverfahren eingeleitet werden.
- (3) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.
- (4) Zur Entlastung des Kassenwarts werden Beitragszahlungen im Rahmen des Einzugsverfahrens vorgenommen.
- (5) Der Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen sowie Beitragserleichterungen gewähren.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Jahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder die sich durch hervorragende Mitarbeit um den Verein verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. In besonderen Fällen können sie auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht, soweit es sich nicht um Abgaben an nächst höhere Gliederungen handelt, befreit.

§ 10 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird der Radclub nicht verpflichtet. Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand des Radclubs spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand zweimal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand beschlossen werden wegen:
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - unsportlichen Verhaltens
 - unehrenhafter Handlungen
- (5) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so ist ihm, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Der Widerspruch muss binnen der Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen. Die endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung, die im Fall eines erfolgten Widerspruchs innerhalb von drei Monaten einzuberufen ist. Vor dem Entscheid der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des

Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche an den Verein.

- (6) Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum des Radclubs unverzüglich zurückzugeben.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Radclub zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

§ 12 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Anschrift, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht, seine Bankverbindung, seine telefonische Erreichbarkeit und, sofern zur Verfügung gestellt, seine Mailadresse auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des 1. und 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Kassenswarts gespeichert. Auf den EDV-Systemen des Sport-, Geräte- und Pressewarts werden die Informationen zur Bankverbindung nicht gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des Bundes Deutscher Radfahrer, des Radsportverbandes NRW und des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Mitgliedsnummer, Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie Bezeichnung der Funktion im Verein.
- (3) Im Rahmen der Pressearbeit informiert der Verein die Presse über besondere Ereignisse und Vorhaben. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Gleiches gilt in Bezug auf Veröffentlichungen in Bezug auf Ereignisse des Vereinslebens auf der Homepage des Vereins.
- (5) Beim Austritt werden Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, telefonische Erreichbarkeit und Mailadresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen¹ bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

¹ §§ 145 – 147 Abgabenordnung

IV. Organe des Radclubs

1. Mitgliederversammlung

§ 13 Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Radclubs. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Radclubs. Insbesondere ist sie zuständig für:
1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren
 2. Wahlen
 - a) der Mitglieder des Vorstandes
 - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes
 - c) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter, die für die Zeit ihres Amtes keine andere Funktion im Verein bekleiden dürfen und auf zwei Jahre gewählt werden
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Festsetzung von Beitraganteilen, Umlagen und Fälligkeiten
 5. Genehmigung des Jahresabschlusses
 6. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes
 7. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge
 8. Satzungsänderungen
 9. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 14 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Radclubs.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Versammlungsleitung beauftragen.

§ 15 Stimm- und Rederecht

Jeder anwesende Stimmberechtigte (siehe § 5 und § 7) hat eine Stimme.

§ 16 Zusammentreten

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Radclubs. Sollen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrages von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Radclubs.

§ 17 Einberufung

- (1) Zur Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und Revisoren einladen.
- (2) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

§ 18 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein. Für Satzungsänderungsanträge gilt eine Frist von drei Monaten, vgl. § 34 Abs.3.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder des Radclubs.

2. Der Vorstand

§ 19 Aufgaben

- (1) Der Vorstand des Radclubs leitet den Radclub im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Den Vorstand bilden der
 1. Erster Vorsitzende
 2. Zweite Vorsitzende
 3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist
 4. Kassenwart
 5. Sportwart
 6. Gerätewart
 7. Pressewart

- (2) Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden:
1. Justiziar
 2. Zwei Beisitzer
- (3) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 und Absatz 2 Nr. 1 können Stellvertreter gewählt werden.
- (4) Erster Vorsitzender und zweiter Vorsitzender können nicht gleichzeitig die Funktion des Kassenvorgängers ausüben. Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

§ 21 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Vereinsintern ist vereinbart, dass der Zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 22 Amtszeit

Die in § 20 Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 20 Absatz 3 werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“.

§ 23 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand des Radclubs legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.

§ 24 Beauftragte

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder durch Beschluss der Vorstands.

V. Ausschüsse

§ 25 Bildung von Ausschüssen

Ausschüsse und Arbeitskreise könne durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem auftragserteilenden Organ vorzulegen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 26 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Einladungen

- (1) Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. Die Übersendung an die Einzuladenden kann auf postalischem oder elektronischem Wege (per E-Mail oder Fax) erfolgen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung kann auch unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in einem Presseorgan eingeladen werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einladenden erfolgen.
- (4) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 17 Absatz 1 und 2, § 28 Absatz 3 und § 34 Absatz 1 anderes vorgeschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 3 mindestens eine Woche. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung oder – im Falle des Absatz 2 – die Veröffentlichung in einem Presseorgan.
- (5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 28 Anträge

- (1) Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. Das kann per E-Mail oder Fax geschehen. Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.
- (3) Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrags ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, in welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 29 Beschlussfähigkeit

- (1) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Radclubs, für die der übrigen Organe und Gremien die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag der Versammlung festgestellt wird.
- (3) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 30 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für die Wahlen ist ein Wahlausschuss von bis zu drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters.
- (4) Gewählt wird grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei

einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung des Radclubs.

§ 31 Protokoll

Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. Das gilt nicht für das Protokoll einer Mitgliederversammlung. Dieses kann bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und genehmigt werden.

§ 32 Haupt- und Wahlamt

Wer im BDR oder einer seiner Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Radclubs wahrnehmen.

§ 33 Mitgliederordnung

Die Mitglieder werden geführt

- a) Bis 14 Jahre als Schüler
- b) Bis 18 Jahre als Jugendliche
- c) Ab 18 Jahre als Ordentliche Mitglieder

VII. Schlussbestimmungen

§ 34 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss über eine Zweckänderung des Vereins oder zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Radclubs eingehen.
- (4) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder, Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind von

diesen Satzungsänderungen unverzüglich, spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 35 Auflösung des Radclubs

- (1) Die Auflösung des Radclubs kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diese Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Radclubs erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Radclubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen bei Einwilligung des Finanzamtes an den Stadtsportverband Hennef ersatzweise an die Stadt Hennef, äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Radclub mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 36 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 18. Juni 2010 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung in Hennef beschlossen worden. Die Eintragung in des Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg erfolgte am unter der Registernummer.....

Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.